

Weisung 202602004 vom 23.02.2026 – Prozesseinführung zur Neuanlage und Pflege von personenbezogenen Daten im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP) per IDA-Verfahren

Laufende Nummer: 202602004

Geschäftszeichen: IT - 1442/II-5212/II-5217/II-1315/II-1800/II-7001/II-
1203/7017/7012/3450/5390/5400/6089/6801/6901/II-1203/6720/75056/75112/5701

Gültig ab: 16.02.2026

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Information 202507002 vom 08.07.2025 – Einführung des Datenfeldes "Sterbedatum" im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP)

Information 202510003 vom 17.11.2025 – Registermodernisierung: Anpassungen an den Datenfeldern im Personenkontext im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP)

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Das Registermodernisierungsgesetz verpflichtet registerführende Stellen, die Grundlagen zum Austausch von Personendaten zwischen Behörden unter Nutzung der Identifikationsnummer zu schaffen. Mit der Einführung des Datenabrufes aus dem Identitätsdatenabruf-Verfahren durch das Projekt IDEAL setzt die Bundesagentur für Arbeit die gesetzlichen Anforderungen rechtskreisübergreifend um.



Die Weisung regelt die verbindliche Erfassung und Pflege von Personendaten mittels Datenabruf. Sie regelt die schrittweise Einführung des neuen Standardprozesses zum Einzeldatenabruf sowie dessen Zulässigkeit.

1. Ausgangssituation

Auf Grundlage des Artikel 1 Registermodernisierungsgesetz (siehe auch Identifikationsnummerngesetz) ist die Identifikationsnummer (IDNr) in der Bundesagentur für Arbeit (BA) als registerführende Stelle für die personenbezogenen Datenbestände nach SGB III und SGB II einzuführen und zu verwenden. Dabei dient die IDNr als eindeutiges Ordnungsmerkmal als Voraussetzung für behördenübergreifenden Datenaustausch.

Hierfür bindet sich die BA zur PRV 26.03. durch das Projekt IDEAL an das Identitätsdatenabruf-Verfahren (IDA-Verfahren) des Bundesverwaltungsamtes an. Mit dem IDA-Verfahren wird es allen angeordneten Behörden ermöglicht, Daten beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Diese beinhalten die IDNr (entspricht der Steuerlichen Identifikationsnummer) und die Basisdaten zur Person von den Meldebehörden.

Mit Inkrafttreten dieser Weisung ist die BA an das IDA-Verfahren angeordnet und nutzt verbindlich die abgerufenen amtlichen Daten. Die IDNr wird als zusätzliches Merkmal in STEP geführt und ersetzt nicht die BA-internen Fachkennmerkmale (z. B. Kundennummer, BG-Nummer).

Es handelt sich um ein Verfahren gemäß § 50 Abs. 3 SGB II.

2. Auftrag und Ziel

Mit der Anbindung an das IDA-Verfahren wird innerhalb der BA und der gemeinsamen Einrichtungen (gE) schrittweise ab der PRV 26.03 ein neuer Standardprozess für den täglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, denen eine IDNr zugeordnet werden kann, eingeführt. Die Nutzung des IDA-Verfahrens ist für Datensätze von Kundinnen und Kunden beider Rechtskreise verpflichtend. Dies bedeutet, die personenbezogenen Basisdaten gemäß § 4 (2) IDNrG sind aus dem IDA-Verfahren abzurufen, zu ersetzen und nach fachlichem Bedarf aktuell zu halten.

Grundsätzlich gilt, dass die Daten aus dem IDA-Verfahren führend, einem offiziellen Nachweis gleichzustellen und in die Datenbestände der BA zu übernehmen sind. Sie gelten somit als amtliche Information. Daher darf davon ausschließlich abgewichen werden, wenn



klare Anhaltspunkte für falsche Informationen oder eine gesetzliche Grundlage für Abweichungen bestehen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Datenabruf nicht möglich (z. B. Systemausfall) oder nicht zulässig (vgl. Anlage 1 "Zulässigkeit des Abrufes aus dem IDA-Verfahren in STEP") ist.

Die Massendatenabrufe sowie Einzeldatenabrufe aus dem IDA-Verfahren werden protokolliert. Abrufe unter Verwendung der IDNr werden den Kundinnen und Kunden auf Anfrage im Datenschutzcockpit (DSC) transparent gemacht. Daher ist die Einhaltung der Regelungen zur Zulässigkeit und zum fachlichen Anlass unabdingbar.

Zur PRV 25.07 sowie zur PRV 25.11 wurden vorbereitend Anpassungen an bestehenden Datenfeldern in STEP vorgenommen, vgl. Information 202510003 vom 17.11.2025 – Registermodernisierung: Anpassungen an den Datenfeldern im Personenkontext im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP) und, vgl. Information 202507002 vom 08.07.2025 – Einführung des Datenfeldes "Sterbedatum" im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP).

Die Möglichkeiten der neuen (automatisierten) Datenabrufe entbinden die Kundinnen und Kunden grundsätzlich nicht von ihren Mitwirkungspflichten.

2.1 Massendatenabrufe

2.1.1 Erstmalige (initiale) automatisierte Datenversorgung

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, wurde eine initiale Versorgung aller für den Abruf zulässigen Datenbestände vorgenommen. Die abgerufenen Daten sind ab Ende März in STEP verfügbar. Durch diesen sogenannten initialen Abruf erhält die BA die IDNr als eindeutigen Identifikator sowie die weiteren Basisdaten gemäß IDNrG zu einem Personendatensatz. Der eindeutige Identifikator wird für die Datenaktualisierungsprozesse aus dem IDA-Verfahren sowie für künftige behördenübergreifende Nachweisaustausche benötigt.

2.1.2 Automatisierte Datenaktualisierungen

Um die Datenbestände aktuell und manuelle Aufwände gering zu halten, werden Personen-datensätze, für die eine IDNr in STEP vorliegt, in einem regelmäßigen Turnus, zwischen dem 01. und 10. des jeweiligen Monats, automatisch per Abruf über das IDA-Verfahren versorgt.



Mit diesem Vorgehen stehen den Mitarbeitenden regelmäßig automatisiert aktuelle Daten zur Verfügung. In Fällen, in denen eine automatisierte initiale Versorgung nicht erfolgen kann, gelten die bestehenden Regelungen zur manuellen Erfassung und Pflege von Personendaten bzw. die Möglichkeit des Einzeldatenabrufes.

Mögliche Bearbeitungsaufforderungen in den nachgelagerten Fachverfahren durch Datenänderungen sind nicht Teil dieser Weisung.

2.2 Einzeldatenabrufe

Die Funktionalitäten zum Einzeldatenabruf werden voraussichtlich zur PRV 26.07 zur Verfügung gestellt.

Die manuelle Neuanlage / Pflege eines Personendatensatzes in STEP oder Änderungen abgerufener Daten sind weiterhin möglich, wenn ein Abruf nicht zulässig ist, die Systeme nicht zur Verfügung stehen oder die Mitarbeitenden aufgrund von vorliegenden Unterlagen begründeten Zweifel an der Richtigkeit oder Aktualität der Daten aus dem IDA-Verfahren haben.

2.2.1 Neuanlage über das IDA-Verfahren

Neue Datensätze im STEP-Personenkontext sind, sobald verfügbar (voraussichtlich zur PRV 26.07), über den Abruf aus dem IDA-Verfahren anzulegen. Sollte die Anlage über das IDA-Verfahren nicht möglich sein (z. B. bei Systemausfall), dann ist mit der manuellen Anlage fortzufahren.

2.2.2 Datenaktualisierung

Im Bedarfsfall, z. B. bei Umzug oder Namensänderung, können die Daten über das IDA-Verfahren aktualisiert werden. Der Bedarfsfall orientiert sich an den fachlichen Prozessen zur Aktualisierung der personenbezogenen Daten in STEP.

2.3 Zulässigkeit von Datenabrufen aus dem IDA-Verfahren

Die personenbezogenen Basisdaten von natürlichen Personen dürfen aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Träger der Grundsicherung bzw. der BA nach dem Sozialgesetzbuch nicht erforderlich ist (z. B. Geburtsdatum oder Privatanschrift von Rechtsanwälten oder rechtlichen Betreuern, die über eine Geschäftsadresse verfügen). Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, wird ein unzulässiger



automatisierter Abruf von Datensätzen über das IDA-Verfahren in STEP technisch unterbunden.

Informationen und verbindliche Regelungen zur Zulässigkeit des Datenabrufs sind in Anlage 1 "Zulässigkeit des Abrufes aus dem IDA-Verfahren in STEP" beschrieben.

2.4 Nachvollziehbarkeit der Datenaktualisierung (Historisierung) in STEP

Mitarbeitende der BA und gE können im Rahmen der Ausübung Ihrer Tätigkeit jederzeit den Änderungsverlauf eines Personendatensatzes in Verbindung mit einem Abruf über das IDA-Verfahren nachvollziehen. Daher werden Änderungen aus jedem manuell bzw. automatisiert angestoßenen Datenabruf historisiert.

3. Unterstützungsmaterialien zur Verwendung des IDA-Verfahrens

Aktualisierte Lern- und Informationsmaterialien stehen auf der STEP-Intranetseite bereit. Informationen zum DSC können einem intern erstellten Informationsblatt, welches ebenfalls auf der STEP-Intranetseite veröffentlicht ist, entnommen werden.

Die Arbeitsmittel der Fachverfahren und Kundenkernprozesse sowie die Gesprächsleitfäden in ihren jeweils gültigen Fassungen gelten verbindlich bzw. sind anzuwenden.

4. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen sicher, dass die Agenturen für Arbeit (AA) und die gemeinsamen Einrichtungen (gE), die Einführung des neuen Standards für die Bereitstellung von Personendaten in STEP im Sinne dieser Weisung umsetzen. Sie unterstützen bei Fragen zum Datenabruf.
- stellen sicher, dass die stufenweise Einführung der neuen Funktionalitäten kommuniziert und anschließend von den AA und gE korrekt umgesetzt wird.
- begleiten den Veränderungsprozess und nutzen die vom Projekt in den Einzelabstimmungen bereitgestellten Angebote zur Informationsweitergabe.

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden über die Neuerungen in STEP im Rahmen der Einführung des Datenabrufs per IDA-Verfahren und über die weitere stufenweise Einführung neuer Funktionalitäten informiert sind und diese korrekt durchführen.



- Sie wirken im Rahmen ihrer unmittelbaren Trägerverantwortung / Verantwortung im Aufgabenbereich der BA darauf hin, dass die gE und die Operativen Services die Inhalte der Weisung gleichsam umsetzen.

Die gemeinsamen Einrichtungen, die Service-Center der Rechtskreise SGB III und SGB II und die Operativen Services

- stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden über die Neuerungen in STEP im Rahmen der Einführung des Datenabrufes per IDA-Verfahren und über die weitere stufenweise Einführung neuer Funktionalitäten informiert sind und diese korrekt durchführen.

5. Info

Entfällt

6. Haushalt

Entfällt

7. Beteiligung

gez.

Unterschrift

